

ZG_OBERGERICHT BZ 2022 68 vom 14. September 2022

ZG Obergericht, 2022-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2022_68

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 68 du 14 septembre 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 68 del 14 settembre 2022

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Rechtsöffnungsentscheid der Einzelrichterin am Kantonsgericht Zug. Dagegen ist einzig das Rechtsmittel der Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO gegeben (vgl. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO).

E. 1.1

Mit der Beschwerde kann gemäss Art. 320 ZPO die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden.

E. 1.1.1

Die Überprüfung des Sachverhalts ist auf Willkür beschränkt (BGE 138 III 232 E. 4.1.2; Urteil des Bundesgerichts 4A_149/2017 vom 28. September 2017 E. 2.2). Willkür liegt vor bei aktenwidriger Tatsachenfeststellung, d.h. wenn sich die Feststellung auf einen Sachverhalt stützt, der überhaupt nicht aktenmässig belegt ist, es sei denn, es handle sich um eine bekannte Tatsache (d.h. offenkundige oder gerichtsnotorische Tatsachen oder allgemein anerkannte Erfahrungssätze) im Sinne von Art. 151 ZPO. Dasselbe gilt, wenn eine aktenkundige und rechtserhebliche Tatsache übersehen oder irrtümlich nicht richtig festgehalten worden ist. Ist das Beweisergebnis interpretationsbedürftig, gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 157 ZPO). Der Beschwerdegrund ist nur erfüllt, wenn die durch die erste Instanz gezogene Schlussfolgerung schlechtweg nicht vertretbar erscheint (Sterchi, Berner Kommentar, 2012, Art. 320 ZPO N 6 f.).

E. 1.1.2

Uneinheitlich ist der Meinungsstand zur Kognition der Beschwerdeinstanz bei Rechtsfragen. Ein Teil der Lehre geht davon aus, die Rechtsmittelinstanz habe (auch) eine uneingeschränkte Angemessenheitskontrolle vorzunehmen und nötigenfalls ihr (Rechtsanwendungs-)Ermessen an die Stelle desjenigen der Erstinstanz zu setzen (vgl. Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A. 2016, Art. 310 ZPO N 36; Reich, in: Baker & McKenzie [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], 2010, Art. 320 ZPO N 2 i.V.m. Art. 310 ZPO N 16 f.; Stauber, in: Kunz/Hoffmann-Nowotny/Stauber [Hrsg.], ZPO-Rechtsmittel, Berufung und Beschwerde, 2013, Art. 320 ZPO N 3 i.V.m. Art. 310 ZPO N 10). Andere Autoren sind demgegenüber der Auffassung, dass diesfalls nur gerügt werden könne, es liege eine rechtsfehlerhafte Ermessensausübung, d.h.

Ermessensmissbrauch, Ermessensüber- oder -unterschreitung vor, und dass blosser Unangemessenheit den Beschwerdegrund der unrichtigen Rechtsanwendung nicht erfülle (vgl. Spühler, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 320 ZPO N 1 i.V.m. Art. 310 ZPO N 3; Sterchi, a.a.O., Art. 320 ZPO N 3 i.V.m. Art. 310 ZPO N 3 und N 8 f.). Die II. Be-

Seite 5/13 schwerdeabteilung des Obergerichts Zug geht von einer umfassenden Kognition auch bezüglich Angemessenheit aus. Sie greift aber nur mit einer gewissen Zurückhaltung in einen wohl durchdachten und vertretbaren Ermessensentscheid der ersten Instanz ein (BZ 2018 43; BZ 2021 27).

E. 1.2

Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (vgl. Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 326 ZPO N 41 f.).

E. 2

Die Vorinstanz führte – zusammengefasst – Folgendes aus (Vi act. 13 und act. 1/1):

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin habe zur Begründung ihres Gesuchs u.a. das von G. _____ unterzeichnete Schreiben in russischer Sprache an die Beschwerdegegnerin mit dem übersetzten Titel "Schuldenerkennung", datiert vom 3. September 2021, eingereicht. Die Beschwerdeführerin wende in der Gesuchsantwort im Wesentlichen ein, die Übersetzung des russischen Schreibens vom 3. September 2021 sei falsch und die Überschrift laute richtigerweise "Quittung" anstatt "Schuldenerkennung". Zudem sei der Ersteller dieses Dokuments G. _____ und nicht die Beschwerdeführerin, und er bestätige lediglich, als Privatperson für die Rückzahlung der Schuld zu garantieren.

E. 2.2

In Betrachtung des Dokumentes vom 3. September 2021 im Zusammenhang mit dem Schreiben der Beschwerdeführerin vom 6. Dezember 2021 sei darauf zu schliessen, dass die Beschwerdeführerin ihre Schulden in der Höhe von USD 445'375.12 gegenüber der Beschwerdegegnerin durchaus als Schuldnerin anerkannt habe und nicht bloss G. _____ persönlich für die Beschwerdeführerin haften wollen. Die Beschwerdeführerin habe in ihrem Schreiben vom 6. Dezember 2021 konkret auf das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 29. November 2021 sowie die Spezifikationsverträge Nr. 16 und Nr. 17 Bezug genommen und anschliessend zugesichert, die Schulden zurückzubezahlen, sobald entsprechende Liquidität vorhanden sei. Folglich sei das als Schuldenerkennung bezeichnete Dokument vom

E. 2.3

Im Übrigen habe G. _____ die "Schuldenerkennung" vom 3. September 2021 als "Inhaber der F. _____ GmbH" und mithin für diese unterzeichnet. Selbst wenn der Titel "Schuldenerkennung" falsch übersetzt worden wäre, ergebe sich aus dem Dokument rechtsgenügend eine Rückzahlungspflicht und damit eine Schuldenerkennung.

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Beschwerdegegnerin habe im vorinstanzlichen Verfahren keinerlei Ausführungen betreffend Bestand und Fälligkeit der in Betreuung gesetz- ten Forderung gemacht. Sie habe weder dargelegt, nach welchen Bestimmungen die Fällig- keit beurteilt werden müsse, noch habe sie glaubhaft gemacht, dass die erforderlichen Vor- aussetzungen erfüllt seien. Bereits deshalb hätte das Gesuch der Beschwerdegegnerin ab- gewiesen werden müssen. Sofern die Vorinstanz jedoch angenommen habe, dass die für die

Seite 6/13 Prüfung der Fälligkeit erforderlichen Tatbestandselemente glaubhaft gemacht worden seien, habe sie den entsprechenden Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt. Gemäss den Spezifikationsverträgen Nr. 16 und Nr. 17 sei für die Bezahlung von 10 % des Kaufpreises die Vorlage einer Rechnung vorausgesetzt. Für die Bezahlung der restlichen 90 % des Kauf- preises werde die Vorlage von weiteren Dokumenten gefordert. Erforderlich sei ferner in je- dem Fall, dass die genannten Dokumente im Original an die Bank des Käufers, somit der Bank der Beschwerdeführerin, zugestellt würden. Vorliegend seien die vertraglich geforder- ten Unterlagen nicht vorgelegt, geschweige denn der Bank der Beschwerdeführerin zuge- stellt worden. Die vertraglich vorgesehenen Voraussetzungen für die Bezahlung der Ware seien damit nicht erfüllt. Entsprechend sei die Forderung nicht fällig gewesen und die Vorin- stanz hätte keine provisorische Rechtsöffnung erteilen dürfen (vgl. act. 1 Rz 17 ff.).

E. 3.1

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss die in Betreuung gesetzte Forderung im Zeitpunkt des Erlasses des Zahlungsbefehls fällig gewesen sein. Fälligkeit bedeutet, dass der Gläubiger die Leistung einfordern darf. Soweit der Schuldner hinsichtlich der Fälligkeit keine Einwendung erhebt, kann sich der Rechtsöffnungsrichter mit der schlüssigen Behaup- tung des Gläubigers begnügen, dass die Forderung fällig sei. Die Anforderungen an die Schlüssigkeit der Behauptung sind dabei umso höher, je komplizierter sich die Sach- und die Rechtslage gestalten, insbesondere aus je mehr Urkunden sich der Rechtsöffnungstitel zu- sammensetzt. Es liegt nicht an den Rechtsöffnungsgerichten, von sich aus in den Akten nach Anhaltspunkten für die Fälligkeit der in Betreuung gesetzten Forderung zu suchen. Anlass für ein Eingreifen von Amtes wegen zu Gunsten des Schuldners besteht höchstens dann, wenn die Behauptung der Fälligkeit unschlüssig oder offensichtlich haltlos ist oder wenn die Behauptungen des Gläubigers auf eine offensichtliche Verletzung zwingenden Rechts hin- auslaufen würden. Ansonsten hat der Rechtsöffnungsrichter die Fälligkeit erst bei einer genügenden Bestreitung genauer zu prüfen. Dabei liegt die Beweislast beim Gläubiger; er hat den Nachweis der Fälligkeit zu erbringen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_136/2020 vom 2. April 2020 E. 3.4.2, m.w.H, und 5A_1026/2018 vom 31. Oktober 2019 E. 3.2.2).

E. 3.2

Dass die in Betreuung gesetzte Forderung fällig war, ergibt sich aus den vorinstanzlichen Akten. Die Beschwerdegegnerin reichte im vorinstanzlichen Verfahren – neben dem Rechtsöffnungsgesuch vom 9. Februar 2022 – u.a. den Spezifikationsvertrag Nr. 16 vom 2. April 2021, den Spezifikationsvertrag Nr. 17 vom 30. April 2021, die "Schuldanererkennung" vom 3. September 2021, zwei Rechnungen vom 13. Oktober 2021, das Schreiben der Be- schwerdegegnerin an die Beschwerdeführerin vom 29. November 2021, das Schreiben der Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin vom 6. Dezember 2021 und den Zahlungs-

befehl vom 17. Januar 2022 mit Rechtsvorschlag vom 20. Januar 2022 ein (vgl. Vi act. 1). Im Schreiben vom 3. September 2021 gab G. _____, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung der Beschwerdeführerin, gemäss der von der Beschwerdegegnerin einge- reichten Übersetzung – wie bereits erwähnt – folgende Erklärung ab: "Schuldanererkennung. Ich, G. _____, Inhaber der F. _____ GmbH, garantiere die Rückzahlung der Schuld in Höhe von USD 445'375.12, mit 200'000-250'000 im Laufe des Septembers 2021, und des Restbetrages im Laufe des Oktobers 2021" (vgl. act. 6/6). Am 13. Oktober 2021 stellte die Beschwerdegegnerin für diese Forderung Rechnung (vgl. act. 6/8-6/9). Mit Schreiben vom

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin erklärt, sie habe die Fälligkeit der Forderung in der Gesuchsantwort (Vi act. 11 Rz 18 und 27) explizit bestritten (vgl. act. 7 Rz 12). In Rz 18 der Gesuchsantwort führte die Beschwerdeführerin aus, mit dem Schreiben vom 6. Dezember 2021 liege keine Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 SchKG vor. Das fragliche Schreiben enthalte keine Willenserklärung der Beschwerdeführerin, eine bestimmte Geldsumme anzuerkennen und (bei deren Fälligkeit) zu bezahlen (Vi act. 11 Rz 18). In Rz 27 der Gesuchsantwort bestritt die Beschwerdeführerin, dass sie der Beschwerdegegnerin den Betrag von CHF 405'645.45 schulde. Sie erklärte, die Beschwerdegegnerin verweise zur Untermauerung ihrer Behauptung auf ihr Betreibungsbegehren, was eine blosser Parteibehauptung darstelle. Die Spezifikationsverträge enthielten sodann diverse Verpflichtungen der Beschwerdegegnerin, welche erfüllt sein müssten, bevor die Beschwerdeführerin zahlungspflichtig werde. Die Beschwerdegegnerin habe weder behauptet noch belegt, dass sie diese Pflichten erfüllt habe. Sie (die Beschwerdeführerin) habe auch nie vorbehaltlos erklärt, der Beschwerdegegnerin den Betrag von USD 445'375.12 bzw. CHF 405'645.45 zu schulden (Vi act. 11 Rz 27). Mit diesen Ausführungen hat die Beschwerdeführerin die Fälligkeit der in Betreuung gesetzten Forderung nicht konkret bestritten. Da es an einer Einwendung der Beschwerdeführerin fehlte, konnte sich der Rechtsöffnungsrichter mit der schlüssigen Behauptung der Beschwerdegegnerin begnügen. Anlass für ein Eingreifen von Amtes wegen zugunsten der Beschwerdeführerin bestand nicht. Fehlt es vorliegend an einer Bestreitung der Fälligkeit der Forderung, muss das auf die Fälligkeitsfrage anwendbare materielle Recht (nach kollisionsrechtlichen Vorschriften) nicht bestimmt werden. 4. Sodann bringt die Beschwerdeführerin vor, die Feststellung der Vorinstanz, wonach G. _____ das Schreiben vom 3. September 2021 "als Inhaber der F. _____ GmbH und mithin für diese" unterzeichnet habe, widerspreche dem klaren Wortlaut bzw. Inhalt des genannten Schreibens. Aus dem Schreiben vom 3. September 2021 gehe weder hervor, dass G. _____ "als" Inhaber der F. _____ GmbH eine Erklärung abgegeben habe, noch lasse sich sonst aus dem Schreiben ableiten, G. _____ habe in der Rolle als Geschäftsführer der F. _____ GmbH das Schreiben verfasst. So werde in der Unterschriftenzeile und in der Adresszeile einzig der Name von G. _____ genannt. Die F. _____ GmbH werde an diesen Stellen mit keinem Wort erwähnt. Ferner enthalte das Schreiben keinerlei Referenzen zur F. _____ GmbH als Urheberin des Schreibens. Die blosser Tatsache, dass G. _____ Inhaber sei, führe noch nicht dazu, dass er die Erklärung im Namen der Beschwerdeführerin unterzeichnet habe (vgl. act. 1 Rz 33 ff.).

Seite 8/13 4.1 Beruht die Forderung auf einer öffentlichen Urkunde oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung

verlangen (Art. 82 Abs. 1 SchKG). Der Richter spricht dieselbe aus, sofern der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht (Art. 82 Abs. 2 SchKG). Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn für ihr Vorhandensein aufgrund objektiver Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Das Gericht darf weder blosser Behauptungen genügen lassen noch einen stringenten Beweis verlangen (vgl. etwa BGE 120 II 393 E. 4c). Ob eine im Prozess vor Erstinstanz behauptete Tatsache glaubhaft gemacht wurde, ist eine Frage der Beweiswürdigung und kann – als Tatfrage – im Beschwerdeverfahren nur mit beschränkter Kognition überprüft werden. Die Rüge, die Vorinstanz habe zu Unrecht angenommen, G. _____ habe das Schreiben vom 3. September 2021 "als" Inhaber der F. _____ GmbH und mithin für diese unterzeichnet, fällt unter den Beschwerdegrund von Art. 320 lit. b ZPO. Die Beschwerdeinstanz hat lediglich zu prüfen, ob die Beweis- respektive Glaubhaftmachungsmittel von der Erstinstanz offensichtlich unrichtig, also willkürlich gewürdigt wurden (vgl. vorne E. 1.1.1). 4.2 Zwar liegen durchaus gewisse Indizien dafür vor, dass G. _____ das Schreiben vom 3. September 2021 (act. 6/6) nicht als Inhaber der F. _____ GmbH und mithin nicht für diese unterzeichnet hat. So wird in der Unterschriftenzeile einzig der Name von G. _____ genannt, nicht aber derjenige der F. _____ GmbH. Im Schreiben wird auch die Geschäftsadresse der F. _____ GmbH nicht aufgeführt und das Schreiben trägt zudem keinen Firmenstempel. Auf der anderen Seite wird das Schreiben mit folgenden Worten eingeleitet: "Ich G. _____, Inhaber der F. _____ GmbH, garantiere [...]". Dieser Wortlaut weist darauf hin, dass G. _____ die Erklärung als Inhaber der F. _____ GmbH abgegeben und unterzeichnet hat. Auch die Umstände des Schreibens deuten darauf hin, dass G. _____ das Schreiben für die F. _____ GmbH verfasst hat. Die Rechnungen vom 13. Oktober 2021 wurden an die Adresse der Beschwerdeführerin versandt (vgl. act. 6/8-6/9). Auch das Mahnschreiben der Beschwerdegegnerin vom 29. November 2021 erfolgte an die Adresse der Beschwerdeführerin. Es enthielt folgende Anrede: "Dear Mr. G. _____! We hereby request that your company, A. _____ GmbH (formerly F. _____ GmbH), repay us your outstanding debt [...] of USD 445,375.12 [...] within 5 business days from the date of this Notice". Die Beschwerdegegnerin nahm darin ausdrücklich auf das Schreiben vom 3. September 2021 Bezug, worin die Beschwerdeführerin die Bezahlung der Schuld in zwei Raten versprochen habe ("your letter dated 03.09.2021 [...] whereby you guaranteed the repayment of the Debt amount in two installments: [1] USD 200,000.00-250,000.00 – during September 2021 and [2] the remainder amount of the Debt – during October 2021"; vgl. act. 6/10). Schliesslich bestritt die Beschwerdeführerin im Antwortschreiben vom 6. Dezember 2021 weder Bestand, noch Höhe und Fälligkeit der Forderung, und behauptete auch nicht, es handle sich um eine persönliche Haftung von G. _____ (vgl. act. 6/11). Wenn die Vorinstanz in Würdigung der von der Beschwerdegegnerin beigebrachten Beweismittel und Umstände den Einwand der Beschwerdeführerin verwarf, G. _____ habe das Schreiben vom 3. September 2021 nicht als Inhaber der F. _____ GmbH und mithin nicht für diese unterzeichnet, erscheint diese Würdigung weder unhaltbar noch willkürlich oder augenfällig falsch. Damit ist die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung aber nicht offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 320 lit. b ZPO (vgl. vorne E. 1.1.1).

Seite 9/13 4.3 Neu ist die Behauptung der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin habe G. _____ massiv unter Druck gesetzt, damit er die Erfüllung der (bestrittenen) Forderung der Beschwerdegegnerin im Sinne einer Sicherheit persönlich garantiere (vgl.

act. 7 Rz 26). Wegen des Novenverbotes im Beschwerdeverfahren kann diese Behauptung nicht berücksichtigt werden (vgl. vorne E. 1.2). Abgesehen davon lassen sich den Akten keine Anhaltspunkte entnehmen, welche die Darstellung der Beschwerdeführerin stützen. 5. Weiter rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Art. 82 SchKG. Das Schreiben vom 3. September 2021 qualifiziere nicht als gültige Schuldanererkennung. Erstens beruhe die Ausführung der Vorinstanz, G._____ habe das Schreiben vom 3. September 2021 für die Beschwerdeführerin unterzeichnet, auf einer offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung. Zweitens enthalte das Schreiben vom 3. September 2021 keine vorbehaltlose Willenserklärung, dem Gläubiger einen genau bestimmten oder leicht bestimmbar und fälligen Betrag zu bezahlen. Im Schreiben vom 3. September 2021 bestätige G._____ als Privatperson, die "Rückzahlung der Schuld" zu garantieren. Voraussetzung für eine Rückzahlung sei aber, dass die Schuld überhaupt bestehe und durchgesetzt werden könne. Mit seiner Erklärung habe G._____ nicht auf allfällige Einreden und Einwendungen verzichtet, weshalb das Schreiben keine vorbehaltlose Anerkennung der angeblichen Schuld darstelle. Drittens könne aus dem Schreiben vom 3. September 2021 – auch nicht im Zusammenhang mit dem Schreiben vom 6. Dezember 2021 – nicht darauf geschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin die angeblichen Schulden in der Höhe von USD 445'375.12 gegenüber der Beschwerdegegnerin als Schuldnerin anerkannt habe und nicht G._____ persönlich habe haften wollen. Die beiden Schreiben stünden in keinem Zusammenhang zueinander. Viertens lege die Beschwerdegegnerin nicht rechtsgenügend dar, dass eine fällige Forderung gegeben sei. Fünftens sei die Erklärung von G._____ formungültig und daher nichtig. Die Erklärung von G._____ im Schreiben vom 3. September 2021, welche nach Schweizer Recht zu beurteilen sei, stelle eine Bürgschaft dar. Diese Bürgschaft hätte gemäss Art. 493 Abs. 2 OR öffentlich beurkundet werden müssen. Auch das Schreiben vom 6. Dezember 2021 qualifiziere nicht als Schuldanererkennung. Erstens enthalte dieses Schreiben keine vorbehalt- und bedingungslose Willenserklärung der Beschwerdeführerin. Zweitens lege die Beschwerdegegnerin nicht rechtsgenügend dar, dass eine fällige Forderung gegeben sei (vgl. act. 1 Rz 44 ff.). 5.1 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass eine Schuldanererkennung aus mehreren Urkunden bestehen kann, wobei nur die eigentliche Anerkennungserklärung unterzeichnet resp. beurkundet worden sein muss. Der geschuldete Betrag muss nicht notwendigerweise in dem unterschriebenen (resp. beurkundeten) Dokument beziffert werden, sondern kann sich aus anderen Schriftstücken ergeben, auf welche sich das unterschriebene (resp. beurkundete) Dokument bezieht. Die Bezugnahme auf das betragsnennende Schriftstück muss indes klar und unmittelbar sein. Zwischen der Anerkennungserklärung und den weiteren Aktenstücken muss ein offensichtlicher und unzweideutiger Zusammenhang bestehen (vgl. Staehelin, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 82 SchKG N 15). Im vorliegenden Fall anerkannte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 3. September 2021 ihre Schulden in der Höhe von USD 445'375.12 gegenüber der Beschwerdegegnerin (vgl. act. 6/6). Mit Schreiben vom

E. 6

Die Beschwerdeführerin macht ferner eine Verletzung von Art. 82 SchKG i.V.m. Art. 84 SchKG geltend. Die Vorinstanz übersehe, dass keine Identität zwischen dem aus dem vermeintlichen Rechtsöffnungstitel, dem Schreiben vom 3. September 2021, angeblich Verpflichteten, nämlich G._____, und der Betrieben, der Beschwerdeführerin, stehe. Ferner verkenne die Vorinstanz, dass die in Betreibung gesetzte Forderung nicht fällig sei (act. 1 Rz 67 ff.). Wie vorne in E. 4.2 dargelegt, hat G._____ das Schreiben vom 3.

September 2021 für die Beschwerdeführerin unterzeichnet. Entsprechend besteht Identität zwischen dem aus dem Rechtsöffnungstitel Verpflichteten, der Beschwerdeführerin, und dem Betriebenen, wiederum der Beschwerdeführerin. Zudem liegt eine fällige Forderung vor (vgl. vorne E. 3.1-3.3).

E. 7

Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Art. 16 IPRG. Gemäss Vorinstanz könne aufgrund der eingereichten Mahnung vom 29. November 2021 der Verzugszins ab dem Tag nach Erhalt der Mahnung zugesprochen werden (Art. 102 Abs. 1 OR). Sie wende somit für die materiellrechtlichen Fragen betreffend die in Betreuung gesetzte Forderung schweizerisches Recht an. Vorliegend liege ein internationaler Sachverhalt vor. Im Vertrag vom 31. Juli 2019, auf welchem die in Betreuung gesetzte Forderung gemäss Vorinstanz beruhe, werde ukrainisches Recht anwendbar erklärt. Entsprechend sei auch für die materiellrechtliche Frage, ob die in Betreuung gesetzte Forderung bestehe bzw. fällig sei, ukrainisches Recht anwendbar. Auch die vertraglichen und gesetzlichen Zinsen (Verzugszinsen) seien nach dem Vertragsstatut zu beurteilen. Die Beschwerdeführerin mache im vorinstanzlichen Verfahren keinerlei Ausführungen zum ukrainischen Recht, obwohl sie gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dazu verpflichtet gewesen wäre. Wäre die Vorinstanz richtig vorgegangen, hätte sie das Gesuch der Beschwerdegegnerin mangels Nachweises des ausländischen anwendbaren Rechts abweisen müssen (vgl. act. 1 Rz 78 ff.).

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin hat im vorinstanzlichen Verfahren ausdrücklich bestritten, dass sie der Beschwerdegegnerin für die in Betreuung gesetzte Forderung von CHF 405'645.45 Verzugszins von 5 % seit 31. Oktober 2021 schulde. Sie machte geltend, es wäre an der Beschwerdegegnerin gewesen darzulegen, ab welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe nach dem anwendbaren Recht Zinsen gefordert werden könnten (vgl. Vi act. 11 Rz 19). Diese Bestreitung hat die Vorinstanz in ihren Erwägungen unberücksichtigt gelassen.

E. 7.2

Aufgrund des ausländischen Sitzes der Beschwerdegegnerin liegt ein internationaler Sachverhalt vor. Mit der Schuldanerkennung vom 3. September 2021 hat die Beschwerdeführerin den vertraglichen Anspruch der Beschwerdegegnerin auf Kaufpreiszahlung für die Lieferung von Sonnenblumenöl bekräftigt. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin liegen keine Hinweise vor, dass mit der Schuldanerkennung vom 3. September 2021 die alte Schuld durch Begründung einer neuen hätte getilgt werden sollen (Novation). Gemäss Art. 116 Abs. 1 IPRG untersteht der Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht. Vorliegend haben die Parteien mit Vertrag vom 31. Juli 2019 ukrainisches Recht anwendbar erklärt ("The law which regulates the present Contract is the substantive law of Ukraine"; vgl. act. 6/3 Ziff. 11.2). Entsprechend ist für die materiellrechtliche Frage, ob für die in Betreuung gesetzte Forderung ein Verzugszins geschuldet ist, ukrainisches Recht anwendbar.

E. 7.3

Gemäss Art. 16 IPRG ist der Inhalt des anzuwendenden Rechts von Amtes wegen festzustellen. Dieser Grundsatz gilt im Rechtsöffnungsverfahren jedoch nicht. Es obliegt vielmehr dem Betreibenden, soweit dies von ihm zumutbarerweise verlangt werden kann,

den Inhalt des ausländischen Rechts zu ermitteln (BGE 145 III 213 E. 6.1.2; BGE 140 III 456 E. 2.4 = Pra 2015 Nr. 36; vgl. auch Staehelin, a.a.O., Art. 82 SchKG N 174). Falls sich der Gesuchsteller nicht bemüht hat, den Inhalt des anzuwendenden ausländischen Rechts nachzuweisen, ist nicht schweizerisches Recht anzuwenden, sondern die Rechtsöffnung für die Verzugszinsen zu verweigern (vgl. BGE 140 III 456 E. 2.4 = Pra 2015 Nr. 36). Somit genügt es bezüglich des Verzugszinssatzes nicht, dass der Gesuchsteller bloss behauptet, dass der geforderte Zinssatz dem gesetzlichen Zinssatz im betreffenden Land entspricht (Staehelin, a.a.O., Art. 80 SchKG N 49), sondern muss er diesen Nachweis auch tatsächlich erbringen (vgl. zum Ganzen: Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt BEZ.2019.7 vom 7. Juni 2019 E. 2.2.2). Die Beschwerdeführerin hat sich im vorinstanzlichen Verfahren nicht zum ukrainischen Recht geäußert, insbesondere auch nicht zu Beginn und Höhe des Verzugszinses. Der Nachweis der entsprechenden Bestimmungen wäre ihr indes zumutbar gewesen,

Seite 12/13 hat sie doch ihren Sitz in der Ukraine. Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz zu Unrecht für die Verzugszinsen Rechtsöffnung erteilt. In diesem Punkt ist die Beschwerde daher gutzuheissen.

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gegen die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung für CHF 405'645.45 abzuweisen, hingegen in Bezug auf die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung für die Zinsen von 5 % seit 7. Dezember 2021 gutzuheissen. Die Verteilung der Prozesskosten bestimmt sich nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 106 ZPO). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Streitwert durch das Rechtsbegehren bestimmt. Zinsen werden nicht hinzugerechnet (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Unterliegt die Beschwerdeführerin vorliegend mit ihrer Beschwerde gegen die provisorische Rechtsöffnung hinsichtlich der Kapitalforderung, hat sie dementsprechend die Kosten des Beschwerdeverfahrens vollumfänglich zu tragen, auch wenn sie hinsichtlich der Zinsforderung mit ihrer Beschwerde durchgedrungen ist. Die Beschwerdeführerin ist zudem antragsgemäss zu verpflichten, die Beschwerdegegnerin für das Beschwerdeverfahren angemessen zu entschädigen. Die Mehrwertsteuer auf der Parteientschädigung der Beschwerdegegnerin entfällt, da Dienstleistungen von Anwälten an Empfänger mit Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. a MWSTG e contrario). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.